Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 59 · 63061 Offenbach am Main

[redacted]

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Abteilung

[redacted]

Sachbearbeiterin

Stadthaus, Zimmer 1117
Berliner Straße 60
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
veterina[redacted]

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
08.02.2019[redacted]

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betrieb: Rewe Center

Sehr geehrter Herr Sachs,

eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung, vorab und ohne Begründung, widersprochen. Dieses Recht haben Sie jedoch nur bei Darlegung von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG, auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb), diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

[redacted]

Bitte teilen Sie uns bis zum 22. Februar 2019 mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht mehr weiter verfolgen wollen.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat" hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen und zur Identitätssicherung nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Verwaltungsangestellte

[redacted]